

Satzung

§ 1 Name und Sitz sowie Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Gemeinsam e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Wildeshausen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Mitgliedschaft ist stets freiwillig.
5. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg unter der Nummer VR 190 303 registriert.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein fördert Bildung und Erziehung auf der Grundlage der Förderpädagogik, Förderschule-Lernen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch volkspädagogische Bildungs- und Erziehungsarbeit.
3. Der Verein verfolgt weder konfessionelle noch politische Ziele.
4. Der Verein ist bestrebt, mit Institutionen oder Personen, die sich ebenfalls auf die Förderpädagogik für lernbeeinträchtigte Kinder stützen, zusammen zu arbeiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet

Werden. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder des Vereins

1. Mitglieder des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche die Vereinszwecke fördern will und die Satzung anerkennt.
2. Die Mitgliedschaft im Verein wird durch willentlichen Beitrag erworben und bedarf der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand.
3. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
4. Der Austritt eines Mitgliedes kann halbjährlich erfolgen durch Mitteilung an den Vorstand. Er wird schriftliche vom Vorstand bestätigt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 6 der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Personen.
2. Der Vorstand ist eine Kollegialorgan und gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren auf Vorschlag des Mitgliedervereins gewählt. Eine Wiederwahl nach

Ablauf der Amtszeit ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen sind.

4. Der Vorstand muss stets als ganzer mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt werden. Sollte ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied ausscheiden, so ergänzt sich der Vorstand durch Kooptation (Ergänzungswahl, Zuwahl). Dieses zugewählte Vorstandsmitglied muss auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
5. Der Vorstand kann sich selbst erweitern.
6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann diese Aufgabe an einen ihm gegenüber rechenschaftspflichtigen Geschäftsführer delegieren.
7. Zum Quittieren von Zahlungen an den Verein genügt die Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes oder eines vom Vorstand Beauftragten.
8. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand muss seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit fassen. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande. Die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 7 die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand zehn Tage vorher (Poststempel) unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird bei Bedarf bzw. dann einberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angaben von Gründen verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben.
 - Bestellung des Versammlungsleiters
 - Beschluss der Tagesordnung
 - Aussprache über Tätigkeit und die finanzielle Lage des Vereins
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl zweier Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrages auf Vorschlag des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Satzungsänderung
 - Beschluss über die Auflösung des Vereins
5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Die auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer und dem jeweiligen Versammlungsleiter der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 8 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen erfolgen auf Vorschlag der Mitglieder. Für einen solchen Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller erschienenen Vereinsmitglieder einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich. Änderungen müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bereits als wortgenauer Antrag zugesandt werden.

2. Falls in Folge von Beanstandungen durch das Registergericht oder des Finanzamtes Änderungen dieser Satzung erforderlich werden, ist der Vorstand nach seinem Ermessen berechtigt, diese zu beschließen und anzumelden. Es gibt die Änderungen den Vereinsmitgliedern alsbald zur Kenntnis.

§ 9 Datenschutz

1. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins erfolgt nach den Richtlinien der EU-weiten Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
2. Mit dem Beitritt eines Mitglieds zum Verein erfolgt eine datenschutzrechtliche Unterrichtung des Mitglieds gem. Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DSGVO. Der Verein darf in diesem Zusammenhang alle Daten erheben, die zur Verfolgung der Vereinsziele sowie für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind, insbesondere Name, Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Telefonnummer sowie E-Mail-Adresse. Diese personenbezogenen Daten werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Mitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Für weitere personenbezogene Daten und für solche, die in den Vereinspublikationen und Online-Medien veröffentlicht werden sollen, ist eine schriftliche Einwilligungserklärung des Mitglieds unter Beachtung des Art. 7 DSGVO notwendig. Die Einwilligung kann das Mitglied jederzeit mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand widerrufen.
4. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- Das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO.

Dem Mitglied steht ebenfalls ein Beschwerderecht nach Art. 77 DSGVO zu. Zuständig ist dabei die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover.

5. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der o.g. Personen aus dem Verein hinaus.
6. Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gem. der steuergesetzlichen Bestimmung bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Sie werden gesperrt.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erfolgen.
2. Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins fällt das Vermögen an die folgende Institution, welche es un-

mittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden
hat:

Hunteschule Wildeshausen
Förderzentrum Schwerpunkt Lernen
Heemstraße 40
27793 Wildeshausen

Wildeshausen, den 26.11.2018

(Ulrich Becker, 1. Vorsitzender)

(Peter Fischer, Schriftführer)